

**Ich Franz Carl von Hohenwardt zu Gerlachstain, Rabensperg, Raunach, und Slivenekh etc.**

bekhene hiemit, daß ich zum einen Verwalter Meiner Herrschaft Raunache und der darzue Incorporirten Gülden der Ehren Vesten \_\_\_\_\_ also, und dergestalten angenomben und bestellt habe, daß er mir Jederzeit getrey, gehorsamst und gewertig sein solle, auch in allen, was ihme so woll laut hernachvolgender *Instruction*, oder sonst in anderweeg von mir anbevolchen wierdt, deme gehorsamst nach zu Leben, Mein Nuzen, undt Fromben mit Höchsten Fleiß beobachten allen Nachtiel und Schaden verhietten, warnen, undt abwenden, wie er solches vor Gott dem Allmechtigen zu thuen und zu verantworten schuldig, auch mir solches mit Mundt, undt Handt, bey seiner mir abgelegten Aydts pflicht, und vermög eines unter seiner eignen Handtschrüft, und Pettschaft zu Endtstehenden *Revers* gehorsamst nachzukhomben, zugesagt, und versprochen hat.

**Primo** soll er Verwalter in Meinen Schloss Raunach bis demselben eine andere Gelegenheit nicht gemacht wierdt, sein Wohnung haben, daß selbe sambt dem Marrhoff, Städel, und Stallungen, neben allen andern Geheiß, so in seiner Verwaltung gelegen an denen dahingen, undt Gebey auff recht halten, dem besorgenden Schaden zeitlich vorkhomben, Jedoch ohne Meiner Verwilligung, khein Pau Besserung vernomben, alles vor Feüer und anderer Gefahr woll verwahren, zum welcher Ende die Rauffang deren man sich gebrauchet, von 14 zu 14 Tagen darauf den darzue bestelten abgekhierte und die *Data* in des Rauffang Khierers Biechel genau eingeführt werden solten, mit auf, und Zuespierung des Schlosses guette achtung geben, die Thor Schließl nachtlicher weill in sein Zimber, undt Verwahrung nemben, gegen denen Benachbarten, und an Kaynen so vill sich Ihnen ohne Vernachteillung er Herrschaftlichen Gerechtigkeit thuen lasset, also Fridlich, und glimpflich verhalten, damit guetter Verstandt, und Ainigkeit gepflanzt, und hingegen alle feindtselige weit Laiffigkeiten, und khostbahre Rechts Fiehungen verhietet werden.

**Andertens** solle Verwalter disen seinen verwaltungs Dienst mit Höchster Trey und möglichsten Fleiß abwarten, ihme Meine Unterthannen zum besten Lassen anbevolchen sein, sye vor frembder Herrschaft Gewalt und Unrecht schizen, bey allen Ihren Recht, und Gerechtigkeiten, *Privilegien*, guetten Gewonheiten und Bitt Marchen, wie die von alters Herkhomben sein, nach Möglichkeit Handt haben, und davon nichts abziehen lassen.

**Drittens** solle Verwalter alle Einkumben sye Mögen in den Urbario begriffen sein oder nicht, in Renten, Gülten, und Nuzungen, es seye in Zins Steuer, *Contribution* Soldathen und Robath Gelter 10 und 20 d. Empfach, und Umschreib Gelt, Tafferen Recht, Fleischhakers Gebühr, Jugendt Zehendt Standtrechtsertragnus, *Herbadia*, und Straffen, wie dan auch die Weeg Mauth, und Ritt Gelt sambt alle anderen *ordinari* undter *extra ordinari* Gefählen, und *Laudemia*, wie solche den Namben Haben mögen davon nichts ausgenomben mir treylich verraitten.

Ingleichen wierdt auch **Viertens** daß Stift Register dergestalt aufsetzen, daß khein Unterthan wider den Landtag Schuß zu vill, oder zu wenig angeschlagen werde, die Bezahlung zu rechter Zeith einbringen, ordentlich vermierken, und zu gleich umb besserer Richtigkeit willen, Jenes was bemelte Unterthannen an der Stift, und an denen Ausständen Gelt oder Gelts Werth erlegen, Specificiern, und mit denen *Datis* und Jahrs Zaal in Unterthannen Biechlein genau ein Schreiben in alweg aber darob sein, daß zu denen vorigen Aussanden nicht nach mehrere anwachsen, zu dem Ende er sich darzue Lössigen pfandungs Mitl, Verboth, und Leibs Straffen, auf den Fahl es nicht anderst sein kan gebrauchen soll.

**Fünfftens** solle Verwalter die alte Ausständ welche ihme bey seinen Antritt ybergeben werden mit allen Fleiss, und Erstlichen nachdruckh Einbringen, und die nechst Raunach gelegene Unterthannen von 14 zu 14 Tagen selbst bereitten, oder durch den Gerichts Diener vor sich vorderen Lassen, die Endtlegene dagegen wenigstens Monnathlich einmall nachstiften, auch auf alte Mitl und Weeg Sechen, wie die Ausständt in Ermanglung des Paaren Gelts, wenigst durch Annembung disses, oder Jenes Gelt Werts so ein Anwerung hat abgericht werden möchten, bey ieder Bereittung, oder Stiftung, sollen denen sambentlichen Unterthannen die ausständt khlar vorgelesen, und denen selben ein Zallungs *Termin* gegeben werden, wie dan auch Supp Leith denen an besten bewust, was ihre unterhabende Unterthanne vom Zeith, zu Zeith vier zahlungs Mitl in Handen, oder Vorrath haben, solche einbringen, oder den Verwalter zeitlich hinterbringen sollen.

**Sechstens** wierdet Verwalter so woll in *Civill*, als *Criminal* Sachen haltenden Gerichts verhören, welche in allweg wan solche von einer *Importanz* sein mit Meiner Vorwissen gehalten werden sollen, den Clager, als auch Beclagten Nodturftlich vernemben, kheinen an sein Recht verkhierzen, sonderlich aber die Einfeltigenkeith mit aller gedult anhören, auch sich weder durch Gunst, Haaß oder Geschenkht vor der Warheit, oder Billichkheit abwenden lassen, Massen er dan sein ordentliches *Pratocohl* aller *Civil*, und *Criminal* Sachen halten, die *Inportierlicher Casy*, *Civil*, und *Criminal Acty* aber, und schwer fallende Handl zeithlich mit mir, oder bey meiner weit Endtlegenheit mit Meinen

Bestelten zu Laybach *consultierten*, undt nach ihren Guetten gedunkhen, doch mit Meinen Vorwissen den Endtschluss vollziehen, und also die *Justitia* denen partheyen schleinigst, und ohne Auffzug *administrieren*, auch bey nebens die Ordnung, und den Landts Gebrauch fleissig *observiern*, dabey aber die *Criminal*, mit den *Civil* Sachen nicht *Confundieren* solle, doch wolle ich bey disen *Punct* ihme Verwalter alle Stellung der Unterthanen nicht allein *Per per expressum* verboten, sondern auch darbey anbevolchen haben, in allen, und Jeden wichtigen *Criminal*, und *Civil* Sachen. Die Beschaffenheit vorhero mir berichten, in widrigen allen, und Jeden, den Etwan Entstehenden Schaden, und Unkhosten er zu biessen und zu Endtgelten haben wurde, damit

**Sibentens** nicht besse Verdachtige, und andere *Malefilische* Leüth in denen Landtgerichten, oder Purgfrieden einschleichen, oder sich aufhalten, solle Verwalter zu Zeiten, oder so oft es vonethen die Landtgerichter und Burgfrider sonderlich an Verdachtigen Orthen bereithen, und *visitieren*, auch sonsten auff alle Unzucht, Schandt, und Laster, Fleissig *inquieren*, undt die *Delinquenten* nach gestalt ihres verbrechens, doch in wichtigen Fällen mit meinen Vorwissen abgestraffen, nicht weniger auf die Landt Gericht, und Purgfridts *Confinien* allenthalben genaue ~~absch~~ Absicht halten, daß Rän, und Stain nicht versezt, oder verrukht, sondern in alten Standt gelassen, und erhalten, auch alle ungebührliche Eyngriff, Neüzerungen, undt *praejudicia*, so mir schädlich wären fleissig verhietet werden, zu welchen Ende dan er Verwalter zu gewöhnlichen Jahrs Margkht, und Khiertags Zeiten, die Landt Gerichts, und Purgfridts *Confinien* öffentlich *proclamiern* lassen, und nebst zur Ziehung Junger, und alter Unterthannen die *Confinien* einmahl in Jahr bereithen, und erneyren solle: und wan sich ein Gewalt, oder Stritigkheit in denen Landtgerichtern, und Purgfriden, oder anderen Grund, undt Boden eraignen möchte den aightlichen, und warhaften Verlauff mir also baldt schriftlich berichten, und darüber die Verbschaidung erwarthen, wie ihme Verwalter dan auch darbey obligen will in meinen Landtgerichtern, und Purgfriden und sonst allenthalben auf alle Mässerayen, Ellen, und Gewicht, Genues aufsehen zu haben, damit in disen Jemandt beschwert und bey mir sich zu Erclagen noth habe, sondern die Ybertreter nach befundt gebierendt abgestraft werden.

Auf daß **8tens** die Alt Dierenpacherische derzeith gänzlich abgekhomene Waldt abermahlen erhöhen werden möge, auch an sonsten daß Hamische Vüch in der Nechst ligenden Gemain an der Waidt khein Noth Laide, solle er Verwalter ein Stettes Fleissiges aufsehen tragen, damit nicht allein jemandt in solchen auf Ziglenden Walt, und Gemain Einiges Gestrais, oder Holz abzuhakhen vill weniger aber mit denen Schadhafthen Gaisen, und sonsten mit anderen Vüch, der so darinen khein *Jus* hat zu weiden sich unterfange, wie dan auch ihme Suppan zu Alt Diernpach obligen will öftermahlen etwelliche Unterhabende Supholden in die Gemain zu scikhen alle die betrerrende Gais,

und sonsten anderes Fremdes Vich unverschondt hinweg nemben, und alhero zu treiben, welliches an Mein ausdruekhlichen befelich keines weegs *restituirt* werden solle.

Undt **9tens**, weillen daß schiessen, und Jagen allein deren Herrschaften zuestehet, und des Paueren verderben ist als soll er Verwalter allen, und ieden Haimbischen Unterthanen Ernstlich einbinden, daß sye nicht allein vor sich selbst alles schiessens, Jagens, und Fangens sich gänzlich Endthalten sondern auch Jemandt anderen, der sonst in Landt nicht *priviligiirt*, in ihrer gegendt zu schissen, gestatten sollen, widrigens die Haimbische betrettende mit schwören leibs und guetts Strass belegt, die frembden dagegen mit hinweg Nembung der Pixen abgetrieben werden.

Vier daß **Zehente** solle Verwalter Mein Mayerschaft und Paufeldt, Wißen und Weingarten ihme bestens angelegen sein lassen, auf daß dieselbe zu rechter Zeit bearbeiteth, vor dem Vüch verhietet, und iederzeith in guetten Standt, und Pau Erhalten, die Felder mit Jährlichen Prochen, und Jeden woll gerainiget, die Ansäet zu rechter Zeit und mit khlaren Samen verichtet, die Geheger Zaum, und Leg Maueren allenthalben aufrecht, und in guetten Standt erhalten, die Mayerschaft mit getrayen, und fleissigen Dienst Potten zeitliche versehen, daß selbe ordentlich mit Ding Zedlein verdinget, mit denen Schaaf, und Lämpl Hirten umb mehrer Rechtigkeit willen genaue Hilzene Raabisch von den khrepierten verkhaufften und abgestochenen Vüch *Distincté* gehalten, und die Mayerschaft zu meinen besten Nuzen in allweeg bestritten werde.

Was die Robath *in natura* anbelangt, so zu bestreith, und Bearweitung der Paufelder, Wein Garten und Wisen anbelangt auch sonsten bey der Herrschafft vonethen, und zu Verschikhung in unterschiedliche orth der herrschaftliche Nuzen erfordert, dessentwegen solle Verwalter eine gebierende Gleichheit halten nicht einer oder der anderer Mehr belegt werde, oder aber die Supp Leith, und Gerichts Diener wegen ihres Vortels, Einen von den anderen verschonnene, vill weniger aber Er Verwalter in selb aygen Nizigen geschöpft mit Brieff Tragung, und verschikhungen Jemandt beschwere, wie ich dan auf besagte Robath wan sye anders zu rechten Zeit, zur Robath erscheinet, als in schwere Arbeith denen nechst Ligenden daß gewenliche Brodt; deren Tschitschen, oder Endtlegenen aber den Dritten Tag die gewenliche Speis, und denen Potten die gewenliche Gelt Zierung *passirt* haben will, Jedoch solle der Verwalter Jederzeit darob sein, damit die ausbleibende Robbath endtweder in Gelt, oder *in natura* ersetzt und mir zu Nuzen khomben, wie dan auch er Verwalter ein ordentliches Robaith Register halten, und wier die *Renitenten* vorderist die sogenandte Tschitschen mit allen Ernst verfahren solte.

**Aylftens** gleicher gestalt sollte er Verwalter die vor daß Mayer, gesündt Vüch, undt Robauth, Zeit Unseren Absein *passierte Victualien* in mindesten nicht abbrechen, oder durch die beschliesserin abzwikhen, sondern denen selben wochentlich der *Passierung* nach außfolgen lassen, Jedoch kheinen Dienstbotthen vor ende des Jahrs an seinen Lidtlohn etwas ervolgen, dan sonsten bey *Causierten* Schaden der *Regres* bey ihme Verwalter Ersucht werde.

Wan **Zwelftens** zu den Heu Schlag, Fexung, oder Wein Lesen khumbt, soll er Verwalter so vill möglich denenselben selbst beywohnen, oder an dessen statt einen Gethrayen aufseher beställen daß Pau, und Zehendt Getreydt, wie auch alle *in natura* bestächende Gefählen nabens den Pau, und Zehendt Wein, Heu, und Gruemet Jedes zu rechter Zeith, und guetten Weter einbringen, alles fleissig beschriben. Und darüber ordentliche *Register* halten, kheines mit den andern vermischen, sondern iedes *Specifce* was angesäet, und erbauth was diser, oder Jener Zehendt ertragen, wie vill Heu, und Grumet eingebracht worden, ich auch mit guetten, und gethrayen Dröschern versehen, vorderist die unter die Herrschaft gehörigen, dieselbe oft besuchen, umb fleissig nachsehen, daß Nichtes in den stroo verbleibe, wan von Gethraidt Wein, oder Gelt Werth etwas zu verkhauffen seyn möchte, soll er Verwalter sich allzeit zu vor bey mir wegen Aussetzung des Werths schriftlich anmelden, und Meine schriftliche *Resolution*, oder *Disposition* dessentwegen erwartten, alles was in einer *Summa* verkhaufft wierdt, mues mit der Khauffer *Attestation liquidirt* werden, ihme Verwalter wirdt gänzlich verpotten, auf ein Laykhauff zur Handlen, noch weniger einen, wie es Namben haben mag einzunemben, da sich aber yber die ertheilte *Resolution* zutragen mochte, daß der Wein, oder Getraidt in ihren Werth höher steigen möchte, als es von mir angeschlagen worden, so solle solche Staigerung Mir zu Nuzen khomben, und verreittet werden, es solle Verwalter sich auch aller Handlungen, Tauschen, und dergleichen, wie es ihmer den Namben haben kan genzlich Endthalten, und dahin trachten, daß mein Getreydt, Vieh, und was etwan von denen Unterthannen in Gelt Werth an Dienst und Ausstenden angenomben werden möchte, zu Meinen nuzen, auf daß beste hinaus gebracht, und versilbert werde, hieneben wierdet auch der Verwalter ermahnet, die Gethrayder zum öftern, sonderlich in Merzen, und Somers Zeit yberwerffen zu Lassen, damit Ingleichen wirdt der Verwalter ermahnet, damit die Unterthannen ihre Züns und Zehendt Gethraider in thrukhenen, rainen, und saubern Khern zu rechter Weill, und zeit nach ihrer Schuldigkheit alt hergebrachten Gewanheit endtrichten, und ausmessen, welche ordentlich Pr. Empfang nemben, und Weillen an unterschiedliche khleine maßen mit einen Yberschüß solches eingenomben wirdt, alls solle der erscheinender Yberschuß mir treylich verraittet werden, dan ich den Verwalter khein Yberschuß gestehe nach etwas *passiern* will.

Sinthemallen **13tens** bey meiner Herrschaft Raunach disser schädliche Misbrauch eingeschliechen, daß nach absterben der Unterthannen, oder auch in Lebs Zeiten derselben durch Khauff, oder Tausch vorderist die in Castelnovischen Landtgericht gelegene Huben, und Gründtstückh in mehr Theill getrenet, die Dienstbarkheiten *Separiert*, mithin die ödnessen verursacht, und die Ausständt in Lenger, ie Mehr vergressert werden, als wirdt dissen Ybl vorzubeigen hiemit aufgetragen, bey Absterben der Unterthannen die Hüben, und Gründtstückh auf keine Weis unter die Erben zu vertheillen, oder *Separieren* lassen, sondern vill mehr darein, und darab zu sein, das ein zertrenter Hueben, und Gründtstückh widerumb auf 2 oder Mehristen 4 Besizer gebracht, und mit anderen Hüben keines wegs vermischet werde, welche vor Antretung derselben daß Empfang, und Umschreibgelt erlegen sollen, und weillen vermög Landtsgebrauch die Grundts Obrigkheiten wegen ihrer herrschaftlichen Ausständt allein *respectu* drey Jahr vor allen anderen *Creditorn* bey ihren Unterthannen in Vorzugs gerechtigkeit, oder *Prioritet*, wegen der weitheren urbers Ausstandt aber in Nachzug gesetzt werden pflögen, als solte der Verwalter in den Fahl da ein, oder anderer Unterthan in drey Jahren die restierende H. Anforderungen nicht Endtrichtet, nach zubezalen in vermöhen hette. Yber dessen Grund wegen der Haimbföligkeit oder *Caducitet* erkhenen lassen, und solchen Grundte so dan einen andern verleichen. *In Simili* solle Verwalter Fleissige Absicht tragen, damit die würrklich besetzte Huebgrundt, Stüft, und beülich erhalten, welche 2 mahlen Jahrlich durch erforne Nachbahren besichtiget, und die nach lessige mit Ernst zur Zeitlichen *Reparation* nach Vermögen angehalten, wie dan auch die Gründt Stückh woll bearbeitet, und bestritten, die Öeden, und unbesetzten Ackher herentgegen widerumb miglichst besezt, und dienstbahr gemacht werden, zu wellchen Ende die taugliche Erbholden, so vill sich ihmer thuen Last hierzue *Apliciern*, und anzuhalten sein destwegen deren Erlas, und Abkhauffungen ohne mein *Specialen Consens*, oder Vorwissen bey ihme Verwalter hiemit gänzlich eingestölet, und verbotten seye mit angehörter fererer Vermachung auf alle Mitl, und Weeg darob zu sein, daß die Hueben, \_\_\_\_\_ und Paulich erhalten, die Ausstandt gemündert, und die Jahrliche *Urbers* Gefählen zum rechter Zeit mit allen Ernst eingebracht werden.

**Zum Vierzehenten** weillen so woll durch die negst, als weith Ligende Unterthannen Zeit Unser Herrschaftlichen hiersein, Gethreydt, Wein, Kaiß, Vieh, und andere *Victualien* zu Unserer Nodturft in die Herrschaft Raunach jährlichen gebracht, und an verschidene yber andtwortet werden, derenthalben dan Fürohin die Versicht beschechen, daß zwar er Verwalter solche in die Herrschaft yberandtworte *Corpora*, es seye an Ausständt, *Urbers* Gefählen, oder wie selbe Ihmer den Namben ahben mögen in so weith in seinen Raittungen /: als die von Mir, Meiner Gemahlin, oder von Jemandten an Unser Statt ausgehende *Quittungen*, oder in der Unterthanen Biechlein gesetzte

Erkhandtnus außzeigen wirdt :/ Pr. Ausgaab führen khönen, und ein Mehreres nicht *passiret* werden sollte.

**Fünfzehnten.** Weillen der Khomaun, oder Landgericht \_\_\_\_\_ der Görzerischen Landtschaft unterworffen, alwo die Gelt *Species* umb ein Minders, als in disen Landt Crain gangbahr, als solle Verwalter von denen in obberührten Khomaun Ligenden Unterthanen an der Steuer Gaab einige Gelts Gattung, es seye in Golt, Silber, oder Khupfer in Höchern Werth, als solche in der Görzerischen Laa. gangbahr annemen, und in seinen Raittungen pr. Empfangen, und aus Ausgaab führen.

**Leztlichen und Sechzehnten** ist Verwalter schuldig, und verpunden mir von der ihme anverthrauten Herrschaftlichen *Administration* nicht allein Monathliche *Extracta*, sambt in selben Monnath ein gefahlenen Gelt *in eodem Specie, et Valore* ohne Vermachung gegen meiner Quittung einzureichen, sondern auch zu Ausgang des Jahrs sein ausführliche getreye, *Rubricirten*, und ordentliche Rechnung aller Empfang, und Ausgaab Posten mit Beylegung glaubwürdiger *Attestationen*, und *Quittungen* von Jahr zu Jahr, oder nach Verfliessung des selben Lengist Inner 14 Tagen darnach zulegen, und nach yberkhombenen Mangln, und darauf, auf umbgesaumbt eingerichter Ablainung die billich müssige *Justificierung* zu erwartten.

**Dargegen will** ich ihme Verwalter umb solche seine getreye Dienst Verrichtung in Ansehen ich denselben nicht allein einen Gehilffen gegeben welcher besonder von mir besoldet wierdt, sondern auch in beschwerlichen Verrichtungen meine aygne Sorg Beytrage allein 40 f. L.W. <sup>1</sup> Jahrlichen in der Raittung Pr. Ausgaab zu bringen *passieren*, nebst deme solle derselbe in mein hier befinden mit mir die Jaffel, nebst ein Viertel Wein taglichen haben, die ybrige Zeith aber wierdt die Beschließerin vermög ihrer *passierung* denselben zu verkhesten wissen, welcher die *Victualien* gegen ihrer *Quittung* ausgefolgt werden sollen. An sonsten will ich denselben 1/3 von denen Straffen /: jedoch nur von denen frembden Unterthanen, dan von meinen Unterthanen ihme kheine Straff Gebiert :/ wie dan auch von Jeder Umschreibung von einer ganzen Hueben es mögen darauf Besizer sein, so vill deren wollen 40 xr. L.W. sogestalten *passieren*, daß er nicht allein daß gewenliche Umschreib oder Empfang Gelt einbringe, sondern auch die Umschreibung selbst vorkhere, davon den Ungeschribenen sambt Jahrs Zall den *Deto*, Underlegter *Summa* die Bekhandtnuss ausvolgen und in sein *Protocholl* einführe wie dan auch von beschau, Vertheillung, und *Confin* Sezung will ich demselben von den unterligenden Theill 1 f. L.W. einzubringen gestattet haben.

---

<sup>1</sup> nun aber 100 f. L.W. sambt der Frauen

Jedoch solle dessen Endtschidt ausführlich in den *Protocholl* eingetragen werden, und Inmassen er Verwalter daß Rith-Gelt zu verraitten *ut §. 3tio* gebunden worden, als will ich denselben davor täglichen 40 xr. L.W. pr. seine \_\_\_\_\_ der bey sich habenden Leuth Zierung *passiert* haben, Jedoch solle in Einbringung der *Urbers* Gefählen, undt nethiger Bereithung der Unterthanen kein unnothwendige Zeit angewendet werden.

---

**Callo in Gethraydt und Wein**  
**An denen Tschitscherischen Khasten und Haimbischen**  
**Keller.**

In schweren Gethraidt als Waizen, und Rokhen 2 *pr. Cento*, in Habern 4 *pr. Cento*, und in Wein 5 *pr. Cento* iedoch daß ganze Jahr zu verstehen widrigens werden die *pr. Cento* nach *proportion* derzeit Orth, und Gethraidt *passiert*, von Habern Gemischt 10 *pr. Cento*.

So aber ein, oder anderer Theill bey disser *Instruction* Lenger zu verbleiben nicht gedacht wäre, sondern Mitlerweill hiervon aussetzen wolt, als dan solle der aussetzende Theill den andern die Aufkhündung ein *Quartall* vor Ausgang des Jahrs zu thuen schuldig sein, widrigen Fahls, und in Ausbleibung dessen solle er weither auf ein ganzes Jahr beyerwährter *Instruction* allerdings sein verbleiben haben.

Theylich beschehen zu Raunach den 24. Appril 1723.

---

**Verwalters Revers.**

Hierauff gelobe und verspräche ich Endst Unterschribener für mich, und Meine Erben allen abgeschribenen Inhalt Mein eyfferes Vermögen nach, getray, aufrichtig, fleissig, und gehs. vollziehen, und nach Zukhomben, bey Verpfendung Meines Haab, und Guetts. Urkhundt deßen Meine hierundt gestölte Förtigung.

Raunach den 24. April 1723.

---

### **Verwalters *Jurament.***

Ich *N.N.* schwöre zu Gott den allmächtigen mit dissen meinen dreyen aufgeregten Füngern einen Reinen und Leiblichen Aidt, daß ich der mir gnädig *Conferierte* Verwaltung der Herrschaft Raunach, und der darzue *Incorporierten* Gülten mit schuldigsten gehorsamb, trey, und wacht summen Fleis vorstehen, allein Nachtheill und Schaden verhüetten, warne, und abwenden und in allweegen den herrschaftlichen Nuzen und aufnemmen beowachten, wie dan auch der mir schrütlichen gegebener *Instruction* dergestalten nachleben wollen wie ich es ietzt und an Ingsten Tag vor den Strengen Richter Gottes Zuverandwortten mir gethraue so wahr mir Gott helffe sein one allen Mackhel Empfangene Muetter Gottes und alle Heilligen Amen.

---

Zerschiedene die herrschaftlichen Beambten  
betreffenden *Instructiones*.

**Instruction, und Jurament  
Eines Verwalters**